



DGUV

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
Spitzenverband

Übertragung der Unternehmerpflichten an Hochschulen

Dr. Hans-Joachim Grumbach

Gliederung des Vortrags

- Grundpflichten der Hochschulleitung
- Eckpunkte einer zukünftigen Pflichtenübertragung an Führungskräfte in wissenschaftlichen Betriebseinheiten
- Der Prozess der partizipativen Pflichtenübertragung
*„Funktionierende Strukturen erhalten;
Arbeits- und Gesundheitsschutz weiterentwickeln!“*
- Zusammenfassung

Grundpflichten des Arbeitgebers nach § 3 ArbSchG

- (1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die **erforderlichen Maßnahmen** des Arbeitsschutzes (...) zu treffen (...). Er hat die Maßnahmen auf ihre **Wirksamkeit zu überprüfen** und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine **Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz** der Beschäftigten anzustreben.
- (2) Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 **hat der Arbeitgeber (...)** für eine **geeignete Organisation** zu sorgen (...) sowie Vorkehrungen zu treffen, dass die Maßnahmen erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten und **eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen** beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können.

Verantwortliche im Arbeitsschutz nach § 13 ArbSchG

- (1) Verantwortlich für die Erfüllung der sich aus diesem Abschnitt ergebenden Pflichten sind neben dem Arbeitgeber
1. sein gesetzlicher Vertreter,
 - 2. das vertretungsberechtigte Organ einer juristischen Person,**
 3. der vertretungsberechtigte Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft,
 4. Personen, die mit der Leitung eines Unternehmens oder eines Betriebes beauftragt sind, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse, (...)
- (2) Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Person schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen

Pflichtenübertragung nach § 13 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“

Der Unternehmer kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm nach Unfallverhütungsvorschriften obliegende Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Die Beauftragung muss den Verantwortungsbereich und Befugnisse festlegen und ist vom Beauftragten zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Beauftragung ist ihm auszuhändigen.

.... gilt seit 2004 !!!

Bedingungen für die Pflichtenübertragung; Ziff. 2.12 DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“

Die Organisationsverantwortung bleibt beim Arbeitgeber, er muss

- die Pflichtenübertragung schriftlich vornehmen
- die übertragenen Unternehmerpflichten hinreichend genau nach Art und Umfang umschreiben
- den Beauftragten in die Lage versetzen, die übertragenden Pflichten wahrnehmen zu können (Fortbildung, etc.)
- die notwendigen Kompetenzen (personell und finanziell) zur Erfüllung der Aufgaben mit übertragen
- die arbeits-, dienst- und tarifrechtliche Bestimmungen einhalten
- sich von der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung überzeugen

Bisher häufige Sichtweise der Stellung von Prof.

§ 13 ArbSchG

- (1) Verantwortlich für die Erfüllung der sich aus diesem Abschnitt ergebenden Pflichten sind neben dem Arbeitgeber
1. sein gesetzlicher Vertreter,
 2. das vertretungsberechtigte Organ einer juristischen Person,
 3. der vertretungsberechtigte Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft,
 - 4. Personen, die mit der Leitung eines Unternehmens oder eines Betriebes beauftragt sind, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse,**
- (...)

Eckpunkte einer Pflichtenübertragung an HS-Lehrer

1. keine Unternehmereigenschaften gem. § 13 (1) ArbSchG
2. gewillkürte Übertragung nach § 13 (2) möglich, wenn
 - die Übertragung hinreichend bestimmt ist hinsichtlich
 - Art und Umfang der Aufgaben
 - räumliche Zuständigkeit
 - personelle Zuständigkeit
 - die notwendige Fachkunde vorliegt oder vermittelt wird
3. HS-Leit. trägt Organisationsverantwortung (Aufbau/Ablauf) und Kontrollverantwortung (Aufgabenwahrnehmung).
4. Übertragung nach ArbSchG und/oder Dienstrecht

Erste Lösungsansätze – Best. Art u. Umfang Aufgaben

gewillkürte Übertragung nach § 13 (2) möglich, wenn

- die Übertragung hinreichend bestimmt ist hinsichtlich
 - Art und Umfang der Aufgaben

Für HS mit umfassend beschriebener interner Aufbau- und Ablauforganisation gut erfüllbar, wenn AGUM oder ein ähnliches System verbindlich eingeführt wurde!

Erste Lösungsansätze – Best. Art u. Umfang Aufgaben

Und wer kein AGUM oder etwas vergleichbares hat?

- Die transparente Darstellung der Aufbau- und Ablauforganisation eines Betriebes ist Unternehmerpflicht (DGUV Information „Tätigkeiten mit Gefahrstoffen in Hochschulen“ (DGUV Information 213-039; bisher GUV-I 8666))
- Ist Bestandteil der Organisationsverantwortung und somit nicht übertragbar!

Wird so in die DGUV-Regel „Hochschulen“ übernommen!

Erste Lösungsansätze – Best. räumliche Zuständigkeit

gewillkürte Übertragung nach § 13 (2) möglich, wenn

- die Übertragung hinreichend bestimmt ist hinsichtlich (...)
 - räumliche Zuständigkeit

Mit Softwareunterstützung gut erfüllbar:

- Raumdatenbank enthält jeweils den Raumverantwortlichen
- Frontend der Datenbank erlaubt Abfrage durch Hochschulmitarbeitende. Eigenen Namen oder Personal-Nr. eingeben, Datenbank zeigt Räume an, für die man verantwortlich ist. (Bsp. der FH Südwestfalen)
- Ggf. automatischer Veränderungsnachweis per E-Mail

Erste Lösungsansätze – Best. personelle Zuständigk.

gewillkürte Übertragung nach § 13 (2) möglich, wenn

- die Übertragung hinreichend bestimmt ist hinsichtlich (...)
 - personelle Zuständigkeit

Mit Softwareunterstützung ebenso erfüllbar:

- Personaldatenbank enthält jeweils eine Zuordnung zum verantwortlichen Vorgesetzten
- Vorgesetzte bekommen Einsicht analog zur Raumdatenbank
- Abfrageroutine vs. Datenschutz muss geklärt sein
- ggf. mit automatischem Veränderungsnachweis per e-Mail

Erste Lösungsansätze – **Fachkunde**

gewillkürte Übertragung nach § 13 (2) möglich, wenn

– **die notwendige Fachkunde vorliegt oder vermittelt wird**

Aufwand handhabbar bei Vermeidung der Übertragung grob fachfremder Verantwortlichkeiten:

- Aufbauorganisation der wiss. Betriebseinh. dokumentieren
- Pflichtenübertragung auch an Leitungen einzelner Funktionseinheiten (Werkstatt, Versuchstieranlage, etc.)
- Qualifizierung zur Aufbau- und Ablauforganisation der HS sowie zur Dokumentationssystematik; e-Learning zu AGUM!

Prozess der partizipativen Pflichtenübertragung

Erste Lösungsansätze – Aufbau- / Ablauforganisation

HS-Leitung trägt Organisationsverantwortung (Aufbau/Ablauf)

Für HS mit AGUM (oder vergleichbar) erfüllbar:

- AGUM muss verbindliche interne Regel der HS sein
- alle Schnittstellen müssen beschrieben sein
- Arbeitshilfen für die Verantwortlichen hinterlegen, z.B.
 - Unterweisungsmodule für Studierende u. Beschäftigte, z.B. Rechte/Pflichten, Verhalten im Brandfall, Büroarbeit
 - Betriebsanweisungsarchiv incl. Vorlagen
 - Arbeitsmittelprüfung incl. Dokumentationsvorlage
 - ...

Erste Lösungsansätze – Dekane und Institutsleitung

Zusatzfunktionen durch normale Übertragung auf die Professoren /-innen nicht abgedeckt

Funktionsübertragung an Dekane, Institutsdirektoren, etc.:

- Räume, Personen und Aufgaben festlegen (Standardprozess der Pflichtenübertragung)
- Bei partizipativer Pflichtenübertragung vergleichsweise einfach, weil keine grob fachfremden Zuständigkeiten bei diesen Funktionsträgern verbleiben.

Keine zusätzliche Fachkunde notwendig!

Der Prozess der partizipativen Pflichtenübertragung

„Funktionierende Strukturen in den wissenschaftlichen Betriebseinheiten erhalten; Arbeits- und Gesundheitsschutz weiterentwickeln!“

Partizipative Pflichtenübertragung - Zielsetzung

1. Pflichtenübertragung mit grob fachfremden Aufgaben vermeiden
2. Bestehende gute und gelebte, jedoch nicht formvollendet pflichtenübertragene Strukturen in den Fakultäten bzw. Fachbereichen und Instituten möglichst erhalten und durch Pflichtenübertragung „legalisieren“.
3. Weitreichende (Mit-)Gestaltungsmöglichkeiten der Fakultäten bzw. Fachbereiche und Institute festlegen
4. Pflichtenübertragung für jede wiss. Betriebseinheit aus einem Guss

Partizipative Pflichtenübertragung

Pflichtenübertragungsprozess in 6 Schritten:

1. Aufbauorganisation der Fakultäten bzw. Fachbereiche und Institute festlegen
 - Auftrag an Dekane und Institutsdirektoren zur Festlegung der Aufbauorganisation der Fakultäten und Institute
 - incl. Benennung der zukünftigen Verantwortlichen nach ArbSchG für die einzelnen Funktionseinheiten, z.B. Werkstatt, Technikum, Tierstall, Tonstudio, etc.
 - Beratungsangebot durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit
 - Fristsetzung

Institutsleiter Prof. C / Stellvertreter Prof. B

Praktika

Zentr. Aufg.

Arbeitsgruppen

Praktikum 1
Prof. A

Sek.
Hr. Z

Kustos
Dr. F

AG
Prof. A

AG
Prof. B

AG
Prof. C

AG
Prof. D

AG
Prof. E

Praktikum 2
Prof. D

Feinmech.
Werkstatt
Herr G

Nachwuchs-
gruppe
Drs. R u. H

Nachwuchs-
gruppe
Drs. Y u. U

Praktikum 3
Prof. B

Ausgabe
Frau W

Praktikum 4
Prof. A

Praktikum 5
Prof. E

Techn. Ass.
Praktikums-
säle
Herr J, K
Frau L, N

Praktikum 6
Prof. C

Haustechn.
Frau P

Wiss. Betriebseinheiten

Zentr.
Analytik
Dr. H

Tierstall
Dr. X

Schüler-
labor
Dr. S

Partizipative Pflichtenübertragung

Pflichtenübertragungsprozess in 6 Schritten:

1. Aufbauorganisation der wiss. Betriebseinheiten festlegen
2. Prüfung auf Plausibilität und formale Umsetzbarkeit
 - jeweilige Qualifikation ausreichend?
 - tarif-, dienst- und personalrechtliche Voraussetzungen gegeben bzw. herstellbar?
 - aus Sicht der Organisation plausibel?

Partizipative Pflichtenübertragung

Pflichtenübertragungsprozess in 6 Schritten:

1. Aufbauorganisation der wiss. Betriebseinheiten festlegen
2. Prüfung auf Plausibilität und formale Umsetzbarkeit
3. Wenn nötig, Aufforderung zur Nachbesserung.
 - erneutes Beratungsangebot
 - erneute Fristsetzung

Partizipative Pflichtenübertragung

Pflichtenübertragungsprozess in 6 Schritten:

1. Aufbauorganisation der wiss. Betriebseinheiten festlegen
2. Prüfung auf Plausibilität und formale Umsetzbarkeit
3. Wenn nötig, Aufforderung zur Nachbesserung.
4. Qualifikationsnachweis der zukünftigen Verantwortlichen anfordern
 - Teilnahme an e-Learning-Modulen (ggf. mit Nachweis)
 - Aufbau- und Ablauforganisation der Hochschule
 - Dokumentationssystematik der Hochschule,
 - ggf. weiteren Qualifizierungsbedarf festlegen.

Partizipative Pflichtenübertragung

Pflichtenübertragungsprozess in 6 Schritten:

1. Aufbauorganisation der wiss. Betriebseinheiten festlegen
2. Prüfung auf Plausibilität und formale Umsetzbarkeit
3. Wenn nötig, Aufforderung zur Nachbesserung.
4. Qualifikationsnachweise der Verantwortlichen anfordern
5. Festgelegte Zuordnungen erfassen
 - Verantwortlichkeiten für Räume in Datenbank
 - Zuordnungen von Mitarbeitenden in Datenbank
 - Aufbauorg. der wiss. Betriebseinh. in AGUM hinterlegen
(parallel zu Punkt 4)

Partizipative Pflichtenübertragung

Pflichtenübertragungsprozess in 6 Schritten:

1. Aufbauorganisation der wiss. Betriebseinheiten festlegen
2. Prüfung auf Plausibilität und formale Umsetzbarkeit
3. Wenn nötig, Aufforderung zur Nachbesserung.
4. Qualifikationsnachweise der Verantwortlichen anfordern
5. Festgelegte Zuordnungen erfassen
6. Pflichtenübertragung durchführen
 - an Professorinnen und Professoren
 - an die weiteren benannten Leitungen einzelner Funktionseinheiten (Werkstatt, Versuchstieranlage, etc.)

Partizipative Pflichtenübertragung

Pflichtenübertragungsprozess in 6 Schritten:

1. Aufbauorganisation der wiss. Betriebseinheiten festlegen
2. Prüfung auf Plausibilität und formale Umsetzbarkeit
3. Wenn nötig, Aufforderung zur Nachbesserung.
4. Qualifikationsnachweise der Verantwortlichen anfordern
5. Festgelegte Zuordnungen erfassen
6. Pflichtenübertragung durchführen

***Projektstart zeitversetzt für die einzelnen
Fakultäten bzw. Fachbereiche!***

Umgang mit „Verweigerern“ – oder der „Plan B“ der Hochschulleitung

- Alternative 1: **Eskalation!!!**
z. B. Sperrung von Haushaltsmitteln oder Stellen bzw. (temporäre) Stilllegung von Räumen und Anlagen
- Alternative 2: **Ein echter Plan B!**
z.B. Installation eines Arbeitsschutzbeauftragten auf Fakultäts- oder Institutsebene auf Kosten der Betriebseinheit:
 - kümmert sich um Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen, Unterweisungen und Arbeitsmittelprüfungen etc.
 - ist Fachvorgesetzter der Fakultäts- bzw. Institutsleitung und der Professoren

Zusammenfassung

- Die Organisations- und Kontrollverantwortung liegt bei der Hochschulleitung und ist nicht delegierbar
- Die verbindliche und nachvollziehbare Festlegung der Aufbau- und Ablauforganisation ist Aufgabe der HS-Leitung.
- Teile der Pflichten nach dem ArbSchG können auf Führungskräfte für ihren jeweiligen Bereich übertragen werden.
- Die Kontrollverantwortung bleibt bei der HS-Leitung. Bei der operativen Wahrnehmung kann sie sich unterstützen lassen.
- Führungsprozesse im Arbeitsschutzmanagement beschreiben u.a. die Wahrnehmung der Kontrollverantwortung

Alternative – Verantwortung bleibt bei HS-Leitung

Was müssten bzw. würden Sie tun?

... wenn der Kanzler / die Kanzlerin die Verantwortung für das Handeln der Wissenschaftler tragen würde?

Ergebnis wäre das faktische Ende der Freiheit von Forschung und Lehre!!!

Dies ist eine schlechte Alternative!!!